

An den Landrat

Glarus, 8. November 2011

Motion Karl Mächler, Ennenda, „Änderung Energiegesetz“

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Forderung der Motion

Landrat Karl Mächler, Ennenda, reichte am 9. Oktober 2011 die Motion „Änderung Energiegesetz“ ein (s. Beilage). Er fordert darin eine Ergänzung von Artikel 58 Absatz 4 des Energiegesetzes (EnG, GS VII E/1/1):

„Bewilligungen gemäss Artikel 5 werden im Amtsblatt ausgeschrieben. *Davon ausgenommen sind Photovoltaikanlagen bis zu einer Leistung von 200 kW.*“

2. Beurteilung

2.1. Energierechtliche Bewilligung

Die Bewilligungspflicht für Energie erzeugende Anlagen nennt für die Erzeugung elektrischer Energie (Strom) bzw. thermischer Energie (Wärme) unterschiedliche Schwellen (Art. 5 Abs. 1 EnG):

- Erzeugung elektrischer Energie: alle Anlagen sind bewilligungspflichtig;
- Erzeugung thermischer Energie: Anlagen über 1000 kW sind bewilligungspflichtig.

Photovoltaikanlagen dienen der Erzeugung elektrischer Energie und sind gemäss Wortlaut unabhängig ihrer Leistungsfähigkeit im Sinne des Energiegesetzes bewilligungspflichtig. Bewilligungsinstanz ist der Regierungsrat. Für Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie bis 1 MW delegierte der Regierungsrat seine Kompetenz an das Departement (Art. 1^d Vollzugsverordnung zur Energiegesetzgebung). Im Verfahren für die energierechtliche Bewilligung ist sowohl das Gesuch als auch die Bewilligung im Amtsblatt zu publizieren (Art. 58 Abs. 2 und 4 EnG).

2.2. *Baubewilligung und Anschluss ans elektrische Netz*

Photovoltaik-Anlagen benötigen eine Baubewilligung. Sorgfältig in Dach- und Fassadenflächen integrierte Solaranlagen bis 15 m² können im Meldeverfahren bewilligt werden, soweit die Gemeinde dies in ihrem Baureglement vorsieht. Dem ordentlichen Baugesuchsverfahren unterstehen alle grösseren Solaranlagen sowie alle Solaranlagen in Schutzzonen und an Kulturobjekten.

Für den Betrieb einer Photovoltaikanlage ist zudem der Anschluss an das elektrische Netz zu regeln. Diese Prüfung erfolgt durch die Werkbetriebe anhand eines Anschlussgesuchs.

3. **Schlussfolgerung**

Die Prüfung der Erstellung von Photovoltaikanlagen auf Einhaltung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen erfolgt im Baubewilligungsverfahren, d.h. anhand eines Baugesuchs. Alle Solaranlagen benötigen eine Baubewilligung und erfordern damit ein Baugesuch. Eine energierechtliche Bewilligung erweist sich als überflüssig soweit ihr gegenüber der Baubewilligung keine eigenständige Bedeutung zukommt. In diesem Fall wäre nicht Artikel 58 EnG hinsichtlich der doppelten Publikation zu ändern, sondern in Artikel 5 EnG klarzustellen, dass für Photovoltaikanlagen (für alle oder bis zu einem bestimmten Schwellenwert) keine energierechtliche Bewilligung notwendig ist.

Wir gehen mit dem Motionär einig, dass der administrative Aufwand zumindest für kleine Photovoltaikanlagen mit der doppelten Publikation im Amtsblatt unangemessen ist. Im Departement gingen Fragen zur Kostentragung der Amtsblatt-Publikation ein. Die Kosten werden bis zur allfälligen Aufhebung der Publikationspflicht neu im Zusammenhang mit dem Baugesuchsverfahren dem Departement und nicht mehr dem Gesuchsteller direkt in Rechnung gestellt.

4. **Antrag**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Motion zu überweisen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Röbi Marti, Landammann
Markus Schön, Ratschreiber-Stv.*

Beilage: Motion